

Merkblatt Mutterschutzgesetz (MuSchG) für schwangere Studentinnen und Studentinnen nach der Geburt

Liebe Studentinnen,
seit 01.01.2018 ist das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird das Gesetz nach §1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG auch auf schwangere Studentinnen und Studentinnen nach der Geburt angewendet.

Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Um die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können und damit Sie und Ihr Kind bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass Sie die Hochschule so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informieren. Nach §15 Abs. 1 MuSchG soll eine Schwangerschaft inklusive voraussichtlichem Geburtstermin der Hochschule gemeldet werden, **eine Verpflichtung zur Meldung besteht jedoch nicht.**

Die Hochschule Kaiserslautern weist ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Rechte nach dem MuSchG nur umgesetzt werden können, wenn eine Mitteilung Ihrer Schwangerschaft oder der Geburt Ihres Kindes erfolgt.

Wenn Sie vor der Meldung eine unverbindliche Beratung wünschen, so können Sie sich gerne an den [Familienservice](#) der Hochschule wenden.

Melden Sie Ihre Schwangerschaft oder Geburt Ihres Kindes über das bereitgestellte PDF-Formular [Mitteilung Schwangerschaft Geburt MuSch](#) per E-Mail an Schwangerschaft@hs-kl.de. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis der Schwangerschaft, z.B. Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung beizulegen.

Ihre Mitteilung geht an die Stabstelle Diversitätsmanagement und die Fachkraft für Arbeitssicherheit, beide Stellen werden sich zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen. Zudem wird sie an das für Sie zuständige Prüfungsamt weitergeleitet, damit die prüfungsrelevanten Rechte nach dem MuSchG umgesetzt werden können.

Als schwangere Studentin bzw. Studentin mit Neugeborenen informieren Sie selbständig die Lehrenden der von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen, so dass für Sie bei Bedarf Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und in den Lehrveranstaltungen umgesetzt werden können.

Schutzfristen und Leistungserbringungen

Die Mutterschutzfrist beträgt **sechs Wochen vor** der Entbindung und **acht Wochen nach** der Geburt des Kindes. Bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt, oder nach Feststellung einer Behinderung verlängert sich die Mutterschutzfrist auf **zwölf Wochen**. Bei einer Entbindung vor dem errechneten Geburtstermin verlängert sich die Mutterschutzfrist um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde.

Während dieser Schutzfristen sind Studentinnen von der Teilnahme an Prüfungen und verpflichtenden Veranstaltungen befreit und eine Teilnahme ist nicht möglich. Studentinnen können die Teilnahme jedoch ausdrücklich verlangen und auf die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt verzichten. Nur bei Vorlage **einer Verzichtserklärung** ist eine Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen während der gesetzlichen Schutzfristen möglich. Diese Verzichtserklärung kann

zu jeder Zeit schriftlich widerrufen werden (§ 3 Abs. 1, 2 und 3 MuSchG). Ihren Widerruf senden Sie bitte ebenfalls per E-Mail an Schwangerschaft@hs-kl.de.

Das Formular Mitteilung Schwangerschaft_Geburt_MuSch enthält eine Abfrage zu den Mutterschutzfristen. Sie haben die Möglichkeit diese in Anspruch zu nehmen oder explizit darauf zu verzichten. Bei Verzicht auf die Mutterschutzfristen können Sie in der betreffenden Zeit an Veranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, sind aber **nicht** dazu **verpflichtet**. Bitte beachten sie hier die Informationen über den Umgang mit [Prüfungen während der Schwangerschaft](#).

Lehrveranstaltungen und Exkursionen

Die Präsenzzeiten für schwangere und stillende Studentinnen sind eingeschränkt. Es sind keine Tätigkeiten (bspw. Lehrveranstaltungen) vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr (§ 5 Abs. 2 MuSchG), an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG) oder über 8 Stunden täglich (§ 4 Abs. 1 MuSchG) erlaubt. Zwischen den Tätigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen ist eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten (§ 4 Abs. 2 MuSchG).

Mit einer [expliziten schriftlichen Einwilligung](#) dürfen Schwangere oder Stillende an verpflichtenden Exkursionen und Lehrveranstaltungen, die mehrtägig oder über einen Sonn- oder Feiertag, stattfinden, teilnehmen). Dieses Einwilligungsfomular ist vor Beginn der Veranstaltung bei der*dem Lehrenden abzugeben.

Nachteilsausgleich und Freistellung zum Stillen/ für Untersuchungen

Schwangere und stillende Studentinnen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, falls Ihnen Nachteile im Studium bzw. bei den Prüfungen entstehen (§ 9 Abs. 1 MuSchG). Sie haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich schriftlich beim zuständigen [Prüfungsausschuss](#) zu beantragen, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Nachteilsausgleichsmaßnahme besteht. Bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind jeweils Stillpausen zu gewähren.

Stillende Frauen haben das Recht während der ersten 12 Monate nach der Geburt mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit in Anspruch zu nehmen. Bei einer Studienzeit über 8 Stunden am Tag können dementsprechend zweimal 45 oder einmal 90 Minuten in Anspruch genommen werden

Sollten Sie für die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen keine rechtzeitigen Termine außerhalb Ihrer Studienzeit bekommen, haben Sie das Recht sich zu den Untersuchungen freistellen zu lassen. (§ 7 Abs. 1 und 2 MuSchG).

Gefährdungsbeurteilung und Informationspflicht

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin sowie eine Stilltätigkeit muss durch die Hochschule Kaiserslautern der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Hierbei sind der Aufsichtsbehörde sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen auszuhändigen (§ 27 MuSchG).

Die Hochschule ist verpflichtet, die Gefährdungen zu ermitteln, denen eine schwangere oder stillende Studentin oder ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können (§ 10 MuSchG). Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung werden mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einrichtung von Schutzmaßnahmen oder ein möglicher Nachteilsausgleich ermittelt. Diese Gefährdungsbeurteilungen werden nach Absprache mit Ihnen von den jeweiligen Lehrenden der von Ihnen besuchten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt. Der Datenschutz wird entsprechend der geltenden Vorschriften gewährleistet.